

Beitrags- und Gebührensatzung

**zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenberge vom 20.12.1978
zuletzt geändert durch die „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Gemeinde Altenberge vom 22.12.2010“
- in Kraft getreten am 01.01.2011 -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 172/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Landesgesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO - Anpassungsgesetz - AOAnpG) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 11. Dezember 1970 hat der Rat der Gemeinde Altenberge in der Sitzung am 18.12.1978 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz des ihr durchschnittlich erwachsenden Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage gem. § 8 Abs. 1 und 4 KAG NW einen Anschlussbeitrag.

In den Anschlussbeitrag sind gem. § 8 Abs. 3 KAG NW i.V.m. § 1 Abs. 5 Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenberge in der zur Zeit gültigen Fassung die Kosten für die Grundstücksanschlüsse einbezogen.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen werden können und deren bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig ist.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

6.4

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie werden baulich oder gewerblich genutzt;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der kanalisierten Erschließungsanlage oder von der der kanalisierten Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Maßstab für den Entwässerungsbeitrag ist die wie folgt vervielfältigte Grundstücksfläche:

Art und Maß der zulässigen Nutzung	Maßstab: Grundstücksfläche
1. WS - Gebiet	x 0,8
2. WR-, WA-, Mi-, MD-Gebiet	
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	x 1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	x 1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	x 1,5
d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	x 1,75
3. MK-, Ge-, GI-Gebiete	
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	x 1,3
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	x 1,55
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	x 1,8
d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	x 2,05

(3) Für Art und Maß der zulässigen Nutzung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend. Ist keine Geschosszahl, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt als Geschosszahl die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Sofern durch Befreiung von baurechtlichen Vorschriften ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wurde, gilt das Maß dieser zugelassenen Nutzung.

(4) Ist für ein Sondergebiet eine Nutzung vorgesehen, die sonst nur in MK-Gebieten zulässig ist, so gilt das Sondergebiet als MK-Gebiet im Sinne dieser Satzung.

Entsprechendes gilt, wenn im Sondergebiet eine Nutzung vorgesehen ist, die sonst nur in GE- oder GI-Gebieten zulässig ist.

Anderenfalls gelten Sondergebiete als WA-Gebiete im Sinne dieser Satzung, sofern nicht wegen des besonderen Charakters des Sondergebietes durch Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a) dieser Satzung.

(6) Ist für ein Grundstück das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt, so ist die tatsächliche Geschosshöhe maßgebend.

Ist das Grundstück nicht bebaut, so gilt folgende Regelung:

a) Ist ein angrenzendes Grundstück an derselben Straßenseite bebaut, so gilt die tatsächliche Bebauung dieses benachbarten Grundstücks als zulässige Bebauung im Sinne des Abs. 2; bei unterschiedlicher Geschosshöhe zweier solcher angrenzender Grundstücke ist das Grundstück mit der niedrigeren Geschosshöhe maßgebend.

b) Liegen die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht vor, so gilt die Geschosshöhe des an derselben Straßenseite angrenzenden Grundstücks als zulässige Geschosshöhe im Sinne des Abs. 2.

c) In allen anderen Fällen richtet sich die zulässige Geschosshöhe im Sinne des Abs. 2 nach der tatsächlichen Geschosshöhe des nächstgelegenen bebauten Grundstücks. Abs. 6 Satz 2 Buchstabe a) letzter Halbsatz gilt entsprechend.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten einer baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 2,8 m Höhe als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(7) Ist die Art der Nutzung nicht festgesetzt, so ist diese nach der vorhandenen Nutzung und Bebauung des Grundstücks und seiner näheren Umgebung nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung nach vorhandener Bebauung keinem der in § 3 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Baugebiete, so richtet sich der Beitragsmaßstab bei gewerblich genutzten Grundstücken nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3, bei sonstigen Grundstücken nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung.

Dies gilt auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der Umgebung überwiegend gewerblich genutzt werden.

(8) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Buchst. a) dieser Satzung behandelt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Buchst. b) dieser Satzung behandelt.

6.4

(9) Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind, wie Sportplätze, Friedhöfe und Kinderspielplätze, ist die für die Beitragsberechnung maßgebende Grundstücksfläche mit 0,5 zu vervielfältigen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung der Beitragspflicht unterliegen, obwohl sie weder baulich noch gewerblich nutzbar sind.

(10) Sind die Zahlen der zulässigen Vollgeschosse für die überbaubaren Flächen eines Grundstückes nach Teilflächen unterschiedlich festgesetzt, so wird die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche wie folgt berechnet:

Das gesamte Grundstück wird im Verhältnis der Größe der unterschiedlich bebaubaren Teilflächen zueinander aufgeteilt. Auf die so ermittelten Teilflächen finden die Absätze 2 bis 4 Anwendung. Die Summe mit dieser gemäß Abs. 2 bis 4 vervielfältigten Teilflächen ist für die Beitragsberechnung maßgebend.

(11) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der Beitrag nach dem Maß des wirtschaftlichen Vorteils, den das Grundstück durch den Kanalanschluss erhält, unter Anwendung der Multiplikatoren des Absatzes 2 bemessen.

§ 4

Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt 5,30 EUR/qm der nach § 3 vervielfachten Grundstücksfläche, sofern es sich um einen Anschluss für Schmutz- und Regenwasser im Misch- oder Trennverfahren handelt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Grundstücksanschlussleitungen | 0,83 EUR |
| b) für die übrigen Abwasseranlagen | 4,47 EUR. |

(2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder kann bzw. ist ein Grundstück nur an die Regenwasserableitung oder nur an die Schmutzwasserableitung angeschlossen werden bzw. worden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 50 v.H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 der Entwässerungssatzung).

Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung bzw. Vorbehandlung oder wird ein an die Regenwasserableitung angeschlossen Grundstück an die Schmutzwasserableitung bzw. ein an die Schmutzwasserableitung angeschlossen Grundstück an die Regenwasserableitung angeschlossen (Vollanschluss), so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

(3) Soweit die Grundeigentümer oder Erbbauberechtigten mit Genehmigung der Gemeinde die für die Entwässerung ihrer Grundstücke notwendige Abwasseranlage in der Straße nach den Entwässerungsplänen der Gemeinde im Endzustand auf eigene Kosten, ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde, herstellen bzw. herstellen lassen, wird nur ein Fünftel des nach Abs. 1 Buchst. b) festzusetzenden Anschlussbeitrages erhoben. Diese Regelung findet im Falle des Abs. 2 entsprechende Anwendung, wenn nur Teile der Abwasseranlage hergestellt werden.

§ 5

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann den Anschlussbeitrag für die in § 4 Abs. 1 genannten Teile der öffentlichen Abwasseranlage gesondert erheben.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, frühestens jedoch mit deren Genehmigung. Im Falle des § 4 Abs., 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt bzw. das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(3) Wird ein Grundstück, für dessen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bereits eine Anschlussgebührenpflicht nach früheren Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist, in mehrere wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so entsteht für diejenigen neugebildeten Grundstücke, die den bestehenden Anschluss an die Abwasseranlage nicht behalten, eine Beitragspflicht gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung.

(4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück, für das der Anschlussbeitrag bezahlt worden ist, durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzugekommene Grundstück, soweit Beiträge noch nicht gezahlt wurden, eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

6.4

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Übergangsvorschrift

- (1) Die Anschlussbeitragspflicht gilt auch für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren oder für die eine Anschlussmöglichkeit bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung bestand, für die bisher jedoch noch keine Anschlussgebühr bzw. kein Anschlussbeitrag erhoben wurde.
- (2) Im Falle des Abs. 1 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Vorschriften über die Verjährung von Kommunalabgaben werden durch Abs. 2 nicht berührt.

§ 10

Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Durch den Anschlussbeitrag gem. § 4 dieser Satzung ist nur der Aufwand der für das jeweilige Grundstück notwendigen Grundstücksanschlüsse (§ 10 Entwässerungssatzung) abgegolten. Der Aufwand für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Lässt die Gemeinde den gem. § 11 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom Anschlussnehmer herzustellenden Prüfschacht durch einen Unternehmer erstellen, so ist der Gemeinde der hierdurch entstandene Aufwand zu ersetzen.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Erteilung der Schlussrechnung durch den beauftragten Unternehmer. Der zu erstattende Aufwand wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(4) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt wurde, ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 11

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgaben

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde eine Kleininleiterabgabe.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1975 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Satzungen, insbesondere die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14. Dezember 1972, treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.